Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 118 (1965)

Artikel: Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370 und die Luzerner Staatskirchentheoretiker des 18. Jahrhunderts

Autor: Stadler, Martin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118569

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370 und die Luzerner Staatskirchentheoretiker des 18. Jahrhunderts

Martin Stadler

In seiner gründlichen Dissertation legt uns *Josef Schürmann*[1] eine neue Interpretation des Pfaffenbriefes vor. (Sie ist inzwischen von *Ferdinand Elsener*[2] ergänzt und revidiert worden.) Schürmanns im wesentlichen immer noch gültige These ist folgende:

Der *Pfaffenbrief* steht in engem Zusammenhang mit dem *Ablösungsprozeß der werdenden Eidgenossenschaft von der österreichischen Herrschaft.* Seine Bestimmungen betreffend die in der Eidgenossenschaft lebenden österreichischen Dienstleute und die Straßensicherheit müssen gemeinsam betrachtet werden. Die Eidgenossen waren im 14. Jahrhundert bestrebt, gegenüber den Habsburgern eine Art *Territorialhoheit* geltend zu machen. Darum verlangten sie im Pfaffenbrief, daß sich österreichische Dienstleute unter Eidesverpflichtung für Nutzen und Ehre der eidgenössischen Stände einsetzen sollten. Darum auch die Errichtung eines einheitlichen Landfriedenskreises von Zürich bis zum Gotthard, in dem sie private Fehden verboten und Straßenüberfälle zu ahnden gedachten. Und wiederum aus der *politischen Perspektive von 1370* heraus muß auch der zweite Artikel dieser Urkunde, der zu vielen irrigen Deutungen Anlaß gegeben hat, begriffen werden: Landesfremde Geistliche sollten fürderhin *keine fremden Gerichte* mehr, weder weltliche noch geistliche, gegen Leute aus der Eidgenossenschaft anrufen dürfen, sondern Recht nehmen an

---

[1] *Josef Schürmann,* Studien über den eidgenössischen Pfaffenbrief von 1370 (Diss. Freiburg i. Ue. 1948).

[2] *Ferdinand Elsener,* Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370. Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Kanonist. Abt. XLIV (Weimar 1958).

dem Ort, wo der Beklagte wohnte. Dies hatte seinen bestimmten Grund. Ehedem wurden viele Streitigkeiten vor dem bischöflichen Gerichtshof in Konstanz ausgetragen. Die eidgenössischen Orte wurden dadurch oft in Mitleidenschaft gezogen. Mehr und mehr widersetzten sie sich den bischöflichen Maßnahmen in solchen Fällen (Bann, Interdikt). Sie handelten dabei nicht aus kirchenfeindlicher Gesinnung. Vielmehr waren sie bestrebt, ihre eigene Landeshoheit gegenüber den Bischöfen von Konstanz, die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts oft gemeinsame Sache mit den Habsburgern machten, zu wahren. Sie befürchteten nämlich, daß der fremde Geistliche als Kläger vor einem fremden geistlichen Gericht eher zu Recht komme, als die durch ihn angseprochenen Eidgenossen und womöglich zum Schaden der eidgenössischen Orte[3].

Die Eidgenossen machten sich im 14. Jahrhundert *politisch von der Geistlichkeit unabhängig*, ohne dabei aber den geistlichen Gerichtsstand im eigenen Land aufzuheben. Die Verfechter eines *eidgenössischen Staatskirchentums* vorab im 18. und auch 19. Jahrhundert hingegen glaubten aus dem Pfaffenbrief zu erkennen, daß die Eidgenossen schon damals die geistliche Gerichtsbarkeit abgeschafft und über die Kleriker eine staatliche Kontrolle ausgeübt hätten. Schürmann gibt im Schlußkapitel seiner Arbeit eine bunte Blütenlese von derart willkürlichen Interpretationen und perfiden Unterschiebungen, als deren Urheber er den Luzerner Aufklärer *J. A. Felix Balthasar* bezeichnet[4].

Hier müssen nun allerdings zwei Korrekturen, beziehungsweise Ergänzungen angebracht werden. Einmal kommt Balthasar dieses zweifelhafte Verdienst nicht zu; sodann scheint Schürmann den Sinn von Balthasars Deutung des Pfaffenbriefes nicht ganz erkannt zu haben.

* * *

Bereits *Josias Simler* hat den Pfaffenbrief im zweiten Buch seines Werks *«De Republica Helvetiorum»* (erschienen 1576) einseitig ausgelegt. Der Pfaffenbrief sei aufgerichtet worden, heißt es da, als die Pfaffen ihre Privilegien und Freiheiten mißbrauchten (cum sacerdo-

---

[3] *Schürmann*, Pfaffenbrief, S. 88—104.

[4] Ebenda, S. 126—135.

tes suis immunitatibus et privilegiis abuterentur, publico edicto frenum quoddam illis iniectum est)[5]. Simler stand unter dem Einfluß der Reformation, deshalb auch der etwas gehässige Ton gegen die katholische Geistlichkeit. Als nächste der «gemeinen Tagleistungen» der Eidgenossen bringt er einen Erlaß aus dem Jahr 1520, in welchem die Dreizehn Orte aufs energischste die frechen Ansprüche römischer Höflinge zurückgewiesen haben sollen. Verfänglich ist, daß er in unmittelbarem Anschluß an den Pfaffenbrief diesen Erlaß anführt, der inhaltlich mit jenem nichts gemein hat, jedoch bereits Ausdruck staatskirchlichen Bestrebens der Eidgenossen ist und somit rückwirkend den Pfaffenbrief in ein falsches Licht stellt.

Simlers Werk, das auch auf deutsch übersetzt mehrmals neu aufgelegt wurde, war bis zur Französischen Revolution das beliebteste Handbuch des eidgenössischen Staatsrechts[6] und stand im Regal jedes zünftigen Juristen, denn Josias Simler galt als Autorität. Als die Luzerner in den Jahren 1725/26 jenen denkwürdigen Streit mit den kirchlichen Behörden hatten, der als *Udligenswilerhandel* in die Geschichte eingegangen ist, und wo sie sich eine Gerichtsbarkeit anmaßten, die ihnen nicht zustand, unter Berufung auf die Altvordern und den Pfaffenbrief, da mochte wohl Josias Simler bei ihrer Rechthaberei Pate gestanden haben.

Anlaß zu diesem Streit gab ein lächerlich kleiner Vorfall: Der Pfarrer zu Udligenswil hatte in seiner Gemeinde das Tanzen während der Kirchweihtage (Mitte August) verboten und statt dessen ein Gebet um bessere Witterung angeordnet. Diese Tanzbelustigung war nun allerdings vom Landvogt des betreffenden Amtes erlaubt worden. Trotz des geistlichen Verbotes nahmen einige Leute von Udligenswil am Tanzen teil. Der Pfarrer verlangte dann von diesen, daß sie die Sünde des Ungehorsams beichten gingen. Zweien, die seiner Aufforderung nicht folgten, wollte er inskünftig die Sakramente verweigern. Der Wirt des Dorfes, der sich durch das geistliche Verbot in seinen Interessen bedroht fühlte, hinterbrachte die Angelegenheit dem Landvogt. Die Obrigkeit sah in der pfarrherrlichen Maßnahme einen Eingriff in ihre Gerichtsbarkeit. Der Landvogt war der Ansicht, daß der

---

[5] *Josias Simler,* De Republica Helvetiorum, Bd. II (Zürich 1576), S. 134 f.

[6] *Richard Feller/Edgar Bonjour,* Geschichtsschreibung der Schweiz, Bd. I (Basel 1962), S. 197 f.

Tanz eine weltliche Sache sei, deren Bewilligung ihm zustehe, ohne daß sich der Pfarrer widersetzen dürfe. Der Pfarrer wurde also vor den Schultheißen gerufen. Als man nun auch noch verlangte, daß er sich vor dem Kleinen Rat zu rechtfertigen habe, verweigerte der bischöfliche Kommissar seine Zustimmung zu dieser Vorladung. Seine Meinung war, daß der Pfarrer von einer weltlichen Behörde nicht zur Verantwortung gezogen werden könne. Pfarrer Andermatt erschien darum nicht vor dem Kleinen Rat, indem er sich mit dem Verbot seines geistlichen Obern entschuldigen ließ. Der Luzerner Rat richtete eine abermalige Aufforderung an ihn; Pfarrer Andermatt blieb hartnäckig. Noch im September wurde er seiner Ehren und Ämter beraubt und des Landes verwiesen. Nun legte sich der Bischof von Konstanz ins Mittel. Er verlangte, daß der Pfarrer wieder in seine Pfründe eingesetzt werde: wenn der Pfarrer wirklich ein Verbrechen begangen hätte, würde er durch ein zuständiges geistliches Gericht abgeurteilt. Der Luzerner Rat beharrte aber auf vermeintlich althergebrachten (zwar nicht genau bezeichneten) Rechten. Die Ratsleute schwuren einen kräftigen Eid, sich weder durch Drohung noch durch geistlichen Bann schrecken zu lassen. Sie waren von hohem Selbstgefühl beseelt und fest gewillt, den Strauß mit dem Bischof von Konstanz auszufechten. Der Streitfall komplizierte sich aber, als der päpstliche Nuntius, der in Luzern residierte, die Stadt nächtlicherweile verließ und seinen Sitz nach Altdorf verlegte — auf Geheiß des Papstes (wie er den andern katholischen Ständen mitteilen ließ), welcher sich ob des selbstherrlichen Getues der Luzerner Regierung entrüstet hätte[7].

Zwischen Rom und Luzern entspann sich nun eine heftige Diskussion. Beide Parteien behaupteten ihr Recht. Der Luzerner Rat wandte sich darauf an einen (unbekannten) Gelehrten, der ein *Rechtsgutachten* ausarbeitete. Diese Abhandlung über den Streitfall und die bezüglichen Rechte schickte sodann der Rat als *«Species facti»* dem Papst[8]. In dieser Abhandlung wurde der Papst mit Nachdruck auf die alt-

---

[7] *Anton Philipp v. Segesser,* Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. IV (Luzern 1858), S. 601—650. — *Joseph Hürbin,* Handbuch der Schweizergeschichte, Bd. II (Stans 1908), S. 432 ff.

[8] Vgl. *Gottl. Emanuel v. Haller,* Bibliothek der Schweizer-Geschichte, Bd. VI (Bern 1787), Nr. 6.

hergebrachten Rechte und Freiheiten der Eidgenossen aufmerksam gemacht, unter anderem auch auf den *Pfaffenbrief*, auf den sich die Luzerner ganz besonders abstützen (constitutio illa vulgo Pfaffenbrieff dicta). Sie betonten, daß dieser Pfaffenbrief bis auf den heutigen Tag seine Gültigkeit bewahrt habe (qua Constitutio seu Pfaffenbrieff non solum ad tempus belli cum austriacis . . . sed facta jam pace hereditaria et perpetua) und also nie aufgehoben worden sei (aut revocatum aut abolitum). Auch habe nie jemand dieses Gesetz der alten Eidgenossen angetastet, nicht einmal Papst Urban V. (nec ipse, nec successor eius Gregorius XI quidquam contradixerit)[9]. Damit wollten die Luzerner Regierungsmänner sagen, daß der Pfaffenbrief, die *vornehmste Rechtsgrundlage ihres Handelns,* damals (1370) selbst von päpstlicher Seite nicht angefochten worden sei, und daß nun auch Papst Benedikt XIII. im Jahre 1726 nichts gegen ihn unternehmen könne.

Während des Udligenswilerhandels zirkulierte eine Flugschrift, die den barocken Titel trug: «*Lucerna lucens.* Aletophili, eines Catholischen Priesters Schreiben an Aretophilum, seinen lieben Freund und Mit-Capitularen». Gedruckt wurde sie in Freystadt (Zürich). Der Titel ist ironisch. Hinter dem Anonymus soll der protestantische Zürcher *Johann Jakob Scheuchzer* stecken, der die Schrift mit den beiden katholischen Luzernern *Anton Leodegar Keller* und *Moritz Anton Kappeler* verfaßt hatte[10]. Scheuchzer spricht als «guter katholischer Priester», redet aber der staatlichen Obrigkeit das Wort. Er begreife nicht, wie bei zweierlei Rechten — weltlichem und geistlichem — eine Republik ohne dauernden inneren Zwist bestehen könne. Harmlosigkeit vortäuschend, fragt er, ob es einer souveränen Obrigkeit nicht weh tue, wenn sie unter ihrer Botmäßigkeit Leute ernähren müsse, die nicht nur nicht ihre Untertanen, sondern gar, wenn sie von ihrer geistlichen Obrigkeit beordert würden, verpflichtet seien, die Waffen wider die Weltlichen zu ergreifen? Und dann ganz unwißverständlich: eine Republik habe eben so viele feindliche Armeen, als Klöster, Stifte, Priester und Mönche seien! Nachdem er sich dieses Konzept geschaffen hat, verteidigt er die Luzerner Regierungsmänner im Udligenswilerhandel, wobei er es nicht unter-

[9] Zentralbibliothek Luzern, Balthasars Manuscriptband Nr. 78.
[10] Vgl. *v. Haller,* Bd. VI, Nr. 2.

läßt, fleißig aus der Bibel zu zitieren, zur theologischen Untermauerung gewissermaßen[11]. Der Streitfall gibt ihm Anlaß zu einem historischen Exkurs. Er führt alle die Fälle in der Eidgenossenschaft an, welche aus einem Streit um die geistliche Immunität entstanden waren, und stellt sie in chronologischer Reihenfolge vor, um zu zeigen, was «eine so kitzlige Materie für Händel erwecke». Zuoberst steht der *Pfaffenbrief;* das «älteste und kräftigste Monument» nennt ihn der Verfasser. Es hätten sich damals die Kleriker der weltlichen Obrigkeit entzogen und sogar die staatlichen Rechte angegriffen, weiß er zu berichten und spielt auf den vom Zürcher Propst Bruno Brun angezettelten Überfall auf den Luzerner Schultheißen Petermann von Gundoldingen an (13. September 1370). Aus der ersten Bestimmung dieses Gesetzes, das die Eidgenossen gegen jene Mißstände aufgestellt hätten, glaubt Scheuchzer zu erkennen, daß schon damals die Geistlichen in bürgerlichen Belangen einzig und allein dem Staat und keiner andern Gewalt verpflichtet gewesen seien. Kein dem Bischof geleisteter Eid hätte sie den Pflichten gegenüber dem natürlichen Herrn entbunden. Auf den vorliegenden Fall angewendet, würde das bedeuten, daß der Pfarrer von Udligenswil im Unrecht sei, seine Verbannung durch die Luzerner Regierung aber ganz zu Recht geschehen — heiße es doch im zweiten Artikel des Pfaffenbriefs, daß widerspenstige Kleriker des Landes verwiesen werden können[12]. Es folgen dann noch weitere Beispiele, die zeitlich bis 1720 reichen. Mit dieser Kette von Fällen will Scheuchzer eine *Rechtstradition* herstellen, die *im Pfaffenbrief gründet* und direkt bis auf den Udligenswilerhandel geht.

Die Verbannung fehlbarer Priester beruhte zwar im Kanton Luzern auf altem Herkommen. Sie wurde aber nicht in Form eines Strafurteils ausgesprochen, sondern durch Aufkündigung oder Entziehung des bürgerlichen Schirms herbeigeführt. Niemand wurde ohne den bürgerlichen Schirm im Lande geduldet, weil das einen Bruch mit der Friedensgenossenschaft bedeutete. Die Landesverweisung war demnach eine natürliche Folge dieser Maßnahme. Die Schirmentziehung allein erforderte keinen Prozeß, da der Schirm dem freien Er-

---

[11] Lucerna lucens (Aletophili, eines Catholischen Priesters Schreiben an Aretophilum, seinen lieben Freund und Mit-Capitularen) (Freystadt 1726), S. 5.

[12] Ebenda, S. 36 ff.

messen der Obrigkeit anheimgestellt war. Die Verbannung des Pfarrers Andermatt erfolgte aber auf Grund einer förmlichen Entsetzung von seiner Pfründe. Die Luzerner Behörden ließen nach dem Weggang von Pfarrer Andermatt eine Neuwahl vornehmen, die aber in Konstanz nicht anerkannt wurde. Die weltliche Obrigkeit hatte durchaus keine Befugnis, dem Pfarrer die Pfründe zu nehmen. Das war ihrerseits ein Eingriff in die Rechte der Kirche[13]. In der Flugschrift von Scheuchzer dient nun der Pfaffenbrief als *Rechtfertigung dieses Eingriffes vonseiten des Staates.* Scheuchzer denkt sich, wie es seinen eigenen staatskirchlichen Konzeptionen und Wünschen entspricht, die Eidgenossenschaft von 1370 als allmächtigen Staat, dem die Kirche untertan ist. Er projiziert in die Vergangenheit, was nicht einmal in der Gegenwart und auch nicht unbedingt in der Zukunft sein wird. Vom Idealbild der Zukunft, dessen Vorbild er im Dokument des Pfaffenbriefes sieht, leitet er die Berechtigung für das Vorgehen des Luzerner Rates ab. Im Pfaffenbrief steht aber nichts davon, daß die Kirche mit ihren Mitgliedern nur eine Institution im Staate sei, der Staat hingegen freie Verfügungsgewalt über sie habe.

Schürmann vermutet, der Pfaffenbrief habe sich durch die alle fünf Jahre stattfindende Beschwörung der Urkunde auf den eidgenössischen Tagsatzungen dem Gedächtnis der Nachwelt erhalten und sei dann von Felix Balthasar einmal in verfänglicher Weise formuliert worden und sodann, von diesen und jenen aufgegriffen, als mißverstandenes Dokument durch die Köpfe des 18. und 19. Jahrhunderts gewandert. Er begründet seine Vermutung allerdings nicht[14]. Ob die alten Urkunden auf den Tagsatzungen des 18. Jahrhunderts überhaupt noch beschworen wurden, konnte nicht festgestellt werden. Hinweise finden sich keine[15]. Wahrscheinlicher ist, daß der Pfaffenbrief vor dem Udligenswilerhandel im Bewußtsein der Leute *nicht mehr lebendig* war. Der Luzerner Rat brauchte nun in seiner verzwickten Lage ein solches Dokument, um seinen vermeintlich rechtmäßigen Standpunkt nach außen hin zu verteidigen. Also be-

---

[13] *v. Segesser,* Rechtsgeschichte, Bd. IV, S. 606 f.

[14] *Schürmann,* Pfaffenbrief, S. 125 f.

[15] Weder bei *Robert Müller,* Die eidgenössische Tagsatzung im 18. Jahrhundert (Diss. Teildruck, Winterthur 1948; Masch. geschrieb. Expl. Zentralbibliothek Zürich); noch bei *Walter Aemisegger,* Die gemeineidgenössische Tätigkeit der Tagsatzung 1649—1712 (Winterthur 1948).

auftragte der Rat einen Rechtskundigen, der die dringend benötigten Beweisstücke zu suchen hatte, der dann vielleicht in Simlers Handbuch blätterte oder in alten Papieren grub und dabei auf den Pfaffenbrief stieß.

Die ganze Geschichte hat noch einen Epilog. Der Udligenswilerhandel erschien der Nachwelt als hervorragendes Beispiel des Kampfes zwischen Kirche und Staat. Die Anhänger eines eidgenössischen Staatskirchentums machten ihn gleich dem Pfaffenbrief zum *Inbegriff des Sieges der Staatsgewalt* über die Klerikalen und Ultramontanen. Etwas anders hingegen beurteilten ihn die konservativ Gesinnten, die den Streitfall als bloßes Schreib- und Mundgefecht abtaten. *Felix Balthasar* pries die Standhaftigkeit der Luzerner in den höchsten Tönen[16]. 1825 feierten einige Luzerner Bürger das hundertjährige Jubiläum des Udligenswilerhandels. Bei diesem Anlaß wurde ein anonymes Flugblatt herumgeboten mit dem Titel: «Der Udligenschwyler-Handel, ein Bruchstück aus der Geschichte des Kantons Luzern». *Joseph Görres* in Straßburg erhielt durch seine Zuträger in der Schweiz von diesem Traktätchen Kenntnis und schrieb eine Gegenschrift: «Der Kampf der Kirchenfreiheit mit der Staatsgewalt in der katholischen Schweiz, am Udligenschwylerhandel dargestellt»[17].

* * *

Noch von einem andern Streit sei hier kurz die Rede. Die latenten Spannungen zwischen der Luzerner Regierung und den kirchlichen Behörden, ganz besonders der Nuntiatur, führten immer wieder zu scharfen Austragungen. So auch 1747. Zwei spanische Franziskanermönche hatten eine Frau im Entlebuch mit vorgehaltener Pistole genötigt. Sie wurden verhaftet und vom bischöflichen Kommissar in Gewahrsam gebracht. Doch gab sie dieser alsbald dem Nuntius

---

[16] *Joh. Ant. Felix Balthasar*, De Helvetiorum Juribus circa Sacra (anonym Zürich 1768), S. 70 f.

[17] Die erste Schrift erschien 1825 in Luzern. Ob etwa *Casimir Pfyffer* ihr Verfasser ist? Das Flugblatt von *Jos. Görres* wurde 1826 in Straßburg gedruckt. — Vgl. auch *Augustin Keller*, Die Aufhebung der aargauischen Klöster (anonym Aarau 1841), S. 57—71. Hier wird versucht, die Aufhebung der Klöster des Kantons Aargau mit dem Pfaffenbrief und unter Berufung auf die standhaften Luzerner im Udligenswilerhandel zu rechtfertigen.

zur Aburteilung weiter, weil er fand, daß die beiden straffälligen Geistlichen als Ausländer nicht seiner eigenen Gerichtsbarkeit unterständen. Die weltlichen Behörden hatten unterdessen Zeugen aufgeboten, denn es war Brauch, daß die Zeugen nur von der weltlichen Obrigkeit zitiert werden konnten. Der Nuntius war soweit einverstanden, machte aber Einwände geltend, als diese Zeugen auch noch vor dem weltlichen Richter beeidigt werden sollten. Er verlangte, daß die Zeugen vor ihm, dem in dieser Sache befugten geistlichen Richter den Eid schwüren, sonst wäre das Verfahren nach den kanonischen Regeln ungültig (er verstand unter diesem Eid ein «iuramentum de veritate»). Der Luzerner Rat widersetzte sich dem Vorschlag aufs heftigste, weil er (den Eid als «iuramentum de fidelitate» deutend) keinen Einbruch in seinen Rechtsbereich dulden wollte[18]. Zwischen dem päpstlichen Stuhl und dem Stand Luzern brach nun ein Federkrieg aus, der über ein Jahr andauerte.

Anläßlich dieses Streites verfaßte der damalige Luzerner Spitalmeister *Franz Urs Balthasar* eine Staatsschrift, die heißt: *«Verzeichniß der Rechte,* welche die Republik Luzern, vor und nach dem Concilio zu Trient, bis heut zu Tage vertheidiget hat»[19]. Darin nennt er im ganzen vierzehn Rechte, die zwar die geistliche Immunität beeinträchtigten und den Konzilsbeschlüssen von Trient zuwiderliefen, von der Luzerner Obrigkeit seit eh und je aber ausgeübt worden seien: nämlich (unter anderen) das Recht, niedere Pfründen zu verleihen; die Einsicht in die Haushaltungen der Stifte, Klöster und Pfarreien; die freie Verfügung über die Einkünfte der Spitäler; das Gantrecht über ausgehauste, verschwenderische Kleriker; die Befugsame über die Testamente der Geistlichen; das Recht, Sektierer und Irrgläubige zu bestrafen; und nicht zuletzt das Recht, auf geistliche Einkünfte Landessteuern zu legen. Und neben allen diesen hätten die Luzerner auch das Beeidigungsrecht, das fürwahr den geringsten Eingriff in die geistliche Rechtsame darstelle. Und gerade dieses würde ihnen abgesprochen. Franz Urs Balthasar fragt sich besorgt, warum man denn immer die *«Altherkommenheit* und die *Rechte der Eidgenossen,*

---

[18] *v. Segesser,* Rechtsgeschichte, Bd. IV, S. 650—663.

[19] Geschrieben 1748 in Luzern, erschien später abgedruckt in: Helvetia (Denkwürdigkeiten für die XIII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Hg. *Joh. Ant. Balthasar.* Bd. VII (Aarau 1832).

die doch *wesentlich im Pfaffenbrief niedergelegt* seien, anzapfe und bestreite . . .»[20]. Franz Urs Balthasar beruft sich auf den Pfaffenbrief. Dieser erscheint bei ihm als der Grundstein des Gebäudes, worin die staatliche Obrigkeit ihre Ansprüche in geistlichen Dingen untergebracht hatte. Mit dem Pfaffenbrief steht und fällt für ihn das ganze *Staatskirchentum.*

* * *

1768 erschien anonym bei Orell, Geßner und Comp. in Zürich die Schrift *«De Helvetiorum Juribus circa Sacra,* das ist: kurzer historischer Entwurf der Freyheiten, und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen, in so genannten geistlichen Dingen». Der Verfasser war der Luzerner Seckelmeister *Josef Anton Felix Balthasar,* der hier einen Katalog von historisch belegten Rechten und Freiheiten der Eidgenossen in geistlichen Dingen aufgestellt hatte — als Antwort auf einen Streitfall zwischen der Luzerner Obrigkeit und der Kurie. Der Luzerner Rat gedachte nämlich, zur Deckung von Staatsausgaben eine Steuer von der Geistlichkeit zu erheben und fragte darum in Rom an. Papst Clemens XIII. gestattete endlich, von der Weltgeistlichkeit, aber nicht von den Klöstern, eine Abgabe zu beziehen. Der Luzerner Rat wollte aber von einer beschränkten Erlaubnis nichts wissen und schmollte deswegen dem Vater der Christenheit[21].

Seine Absicht tut uns Felix Balthasar gleich zu Anfang kund. Er will die Rechte des Staates sicherstellen, die teilweise im Laufe der Zeit unterdrückt oder vergessen worden seien. Denn nichts könne dem Glück eines Staates mehr dienen, als eine genaue Kenntnis seiner Gesetze, Rechtsamen und Gebräuche. Seine Konzeption ist eine fein säuberliche Trennung zwischen Staats- und Kirchengewalt. Die Kirche solle über weltliche Sachen nichts anordnen und sich in nichts einmischen. Und das Gleiche habe die weltliche Obrigkeit inbezug auf das Geistliche zu tun. Gleichwohl ist für Balthasar die staatliche Einrichtung der kirchlichen überlegen, mit der Begründung, die geistliche Macht müsse sich an die weltliche lehnen, um die Gesetze der Kirche und ihre Strafen befolgen zu machen, weil deren Vollziehung hauptsächlich von der weltlichen Herrschaft abhange. Damit will er aber nicht

---

[20] *Franz Urs Balthasar,* Verzeichnis der Rechte. Helvetia, Bd. VII, S. 217 f.

[21] *v. Segesser,* Rechtsgeschichte, Bd. IV, S. 668 f.

das Ansehen des obersten Kirchenhauptes schmälern und auch nicht den rechtschaffenen Geistlichen die ihnen gebührende Hochachtung aberkennen. Nach seinen eigenen Worten zielt er einzig und allein darauf, Gott zu geben, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist[22]. Doch er gab dem Kaiser mehr als Gott. Felix Balthasar *plädierte für ein Staatskirchentum.* Seine Schrift hatte eine gewaltige Wirkung. Von vielen wurde sie lebhaft begrüßt. Aber auch an scharfer Kritik fehlte es nicht[23]. Den Vertretern eines eidgenössischen Staatskirchentums wurde Balthasars Schrift bald zu so etwas wie einer Bibel, auf welche sie sich bei jeder Gelegenheit beriefen.

Daß die Eidgenossen keine Kirchenfeinde seien (und dies betont Balthasar, um seinen möglichen Gegnern gleich das Wort aus dem Mund zu nehmen), zeige der ihnen von Papst Julius II. (1512) verliehene Titel als «Beschützern und Beschirmern der Kirchenfreiheit». Aber andrerseits hätten sie von den kirchlichen Vorschriften nur diejenigen religiösen Inhaltes, nämlich die Dogmen, angenommen und die landesherrliche Allmacht in allen geistlichen Dingen wohl zu wahren gewußt. So auch betreffend die geistliche Rechtsame. Und dann zitiert er den Pfaffenbrief als Kronzeugen wider die geistliche Gerichtsbarkeit. Den *Pfaffenbrief* aber nennt er die *eidgenössische Sanctio pragmatica* (... die Orte sahen sich genöthigt, wegen dem stets fortdauernden Uebermuth der Geistlichen, als die mit ihrem beständigen Bannen und für geistliche Gerichte laden, ja gewaltthätiger Handanlegung an die angesehensten Staatspersonen, ihnen außerordentlich beschwerlich fielen, den so genannten Pfaffen-Brieff (Ao. 1370), welcher die Eidsgenössische Sanctio pragmatica genennet werden kann, zu errichten)[24]. (Balthasar spielt hier auf den Ueberfall des Zürcher Propstes Brun auf den Luzerner Schultheißen von Gundoldingen an, 13. September 1370). In einer andern Abhandlung sagt er vom Pfaffenbrief, er sei der erste Grundstein zu der landesherrlichen Autorität und der Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen[25].

---

[22] *J. A. Felix Balthasar,* De Helvetiorum Juribus circa Sacra, S. 5—18.

[23] *Schürmann,* Pfaffenbrief, S. 129—134.

[24] *J. A. Felix Balthasar,* De Helvetiorum Juribus circa Sacra, S. 23 ff.

[25] *J. A. Felix Balthasar,* Fragmente und Nachrichten von den päpstlichen Nuntien in der Schweiz und den mancherlei Geschichten der Eidgenossen mit dem römischen Hofe. Helvetia, Bd. VII, S. 421.

Was nun die Beurteilung des Pfaffenbriefs angeht, so ist Felix Balthasar selber nicht frei. Vielmehr wertet er ihn ganz im Sinne seines Vaters, *Franz Urs Balthasar* (eines ihm besonders verehrungswürdigen Patrioten). An einem andern Ort zieht er sogar einen Abschnitt aus dessen historischen Schriften heran[26]. Wie stark Felix Balthasar mit der *staatskirchlichen Tradition* seiner Vorfahren verwurzelt ist, zeigt, daß er im wesentlichen nur die von Franz Urs Balthasar bereits formulierten Rechte in seine «Jura circa Sacra» übernommen hat: die Besteuerung der Klöster, die Lehenschaften der Pfarreien und anderer geistlichen Pfründen und Würden, das obrigkeitliche Plazetrecht usf.[27]. Sogar bis in den Wortlaut hinein folgt Felix Balthasar seinem Vater, etwa am Schluß seines Werkes, wo er meint, man müsse an diesen überlieferten Rechten festhalten, auch wenn sie von einigen als Mißbräuche, Verderbnis der Sitten oder Eingriffe in die geistliche Immunität beschimpft würden. Denn diese Rechte können doch gar nicht so «böse und sündlich »sein, folgert er, da sie doch von den ehrlichen und redlichen Vorfahren im Pfaffenbrief vor mehr als fünfhundert Jahren gestiftet worden seien[28]. Etwas übertrieben gesagt: die «Jura circa Sacra» stammen gar nicht von Felix Balthasar, denn er hat sie nicht gefunden und ist darin kein Pionier — aber er hat sie propagiert!

* * *

Nochmals: der Pfaffenbrief als die eidgenössische Sanctio pragmatica. Diese Bezeichnung gibt uns einen Fingerzeig auf die geistesgeschichtlichen Strömungen, in denen Felix Balthasar steht. Mit «Sanctio pragmatico» spielt er zweifellos — ohne dies ausdrücklich zu sagen — auf die *Pragmatische Sanktion* an, welche der gallikanische Klerus auf der *Synode von Bourges* im Jahre *1438* erlassen hatte[29]. Die Bestimmungen dieser Pragmatischen Sanktion offenbaren die Absicht, den Einfluß der Kurie zurückzudämmen und eine eigene, nationale Kirche zu schaffen.

---

[26] Ebenda, S. 422.

[27] *Franz Urs Balthasar,* Verzeichnis der Rechte. Helvetia, Bd. VII, S. 210—217.

[28] *J. A. Felix Balthasar,* De Helvetiorum Juribus circa Sacra, S. 84.

[29] *G. Du Fresne de Beaucourt,* Histoire de Charles VII, Bd. III (Paris 1885), S. 335—361. Vgl. auch *J. Haller,* Die pragmatische Sanktion von Bourges. Historische Zeitschrift, Bd. 103 (1909), S. 26 ff.

Die Pragmatische Sanktion von Bourges machte die gallikanischen Freiheiten zum Staatsgesetz. 1438 bildete nur den Abschluß dessen, was 1407 und schon 1398, bei den ersten Gehorsamsverweigerungen des französischen Klerus gegenüber der Kurie, begonnen war. Die Idee der gallikanischen Freiheiten richtete sich gegen die päpstliche Zentralisation und den kurialen Fiskalismus. Sie hatte sich zu Ende des 14. Jahrhunderts (zur Zeit des großen Schismas) gebildet und ahmte das englische Vorbild nach. Sie war eine Neuschöpfung. In Frankreich versuchte man aber, das vermeintlich alte Herkommen der gallikanischen Freiheiten zu beweisen. Als Papst Nikolaus V. auf einer Synode die Abschaffung der Pragmatischen Sanktion erstrebte, traf er beim französischen Klerus auf harten Widerstand. Er wurde mit Nachdruck auf die *(gefälschte) Pragmatische Sanktion von Ludwig dem Heiligen* aus dem Jahre *1269* verwiesen[30]! Mit diesem Dokument wollte die französische Geistlichkeit den eigenen Ansprüchen zur Anerkennung verhelfen. Sicher hatte Balthasar diese Pragmatische Sanktion von Ludwig dem Heiligen gekannt, denn das gefälschte Dokument hat bis ins 19. Jahrhundert hinein seine Verfechter gefunden! Auffällig ist, daß die erdichtete Pragmatische Sanktion von 1269 eine ganz *ähnliche Funktion* erfüllt wie der Pfaffenbrief bei Felix Balthasar. Der Unterschied: daß dieser tatsächlich abgefaßt wurde, jene aber fingiert ist — ist belanglos. Wichtig aber, daß beide Urkunden einem bestimmten Zweck dienen. Beide sollen das *Bestehen der erstrebten Rechte* in eine ferne (insgeheim bewunderte) Vergangenheit *verlängern* und die *Ansprüche auf kirchlichen Rechtsbereich unterstützen.* Und in beiden Fällen sind die proklamierten Rechte und Freiheiten (die «Jura Helvetiorum circa Sacra» und die «Libertés de l'Eglise gallicane») erst das Ziel, das erobert werden muß, und noch nicht Erfüllung!

Die nationale Kirche ließ sich in Frankreich im 15. Jahrhundert nicht recht verwirklichen. Durch verschiedene Konzessionen des französischen Königs gegenüber der Kurie wurden die Bestimmungen von 1438 verwässert. Die gallikanischen Freiheiten als Ideengut blieben aber erhalten. Sie wurden 1594 von Pierre Pithou in den 83 Artikeln der «Libertez de l'Eglise gallicane» kodifiziert. Dieses Werk fußt auf

---

[30] *Ludwig v. Pastor,* Geschichte der Päpste, Bd. I. (5.—7. Aufl. Freiburg i. Br. 1925), S. 465 f.

der Pragmatischen Sanktion von Bourges[31]. 1651 wurde das Werk Pithous unter Ludwig XIV. neu aufgelegt. 1682 gab der französische Klerus unter der Redaktion von Jaques Bossuet — Anlaß dazu hatte ein Streit des Königs mit der Kurie um Regalienrechte gegeben — eine Erklärung ab, worin es unter anderm heißt, daß der König keiner geistlichen Macht unterworfen sei, der Papst selber aber nur geistliche Macht habe[32].

Felix Balthasar, der auf der Akademie zu Lyon studiert hatte[33], war mit der gallikanischen Ideenwelt und den Werken der französischen Kirchenpolitiker innig vertraut. Führt er sie doch namentlich auf in seinen «Jura circa Sacra»: die von Abbé Lenglet du Fresnoy (1755) besorgte Ausgabe des «Traité des libertés de l'Eglise Gallicane de M. Pithou», die «Déclaration du clergé de France sur l'autorité ecclesiastique du 19 mars 1682» samt der «Defensio ejusdem Declarationis celeberrimae» von Bossuet. Neben den französischen Werken, denen er sich geistig ganz besonders verpflichtet fühlt, sind es auch deutsche, dann spanische und italienische Autoren und nicht zuletzt «De imperio Summarum Potestatum circa Sacra» von Hugo Grotius (1647)[34]. Sicher stand Balthasar auch unter dem Einfluß febronianischer Ideen, die in jenen Jahren allmählich in die Schweiz eindrangen.

Vor allem die Franzosen haben seine philosophischen Konzeptionen wesentlich geprägt. Kein Wunder, daß Balthasar ihre Lehrsätze übernimmt und seine Gewährsmänner des öftern zum Beistand zitiert. Etwa Lenglet du Fresnoy, der von den gallikanischen Freiheiten behauptet, daß sie Ausflüsse des Naturrechts seien (des émanations du droit naturel), das den freien Völkern erlaube, sich solche Vorschriften zu geben, welche dem Charakter der Nation entsprechen (des règles conformes au caractère de la nation)[35]. Für den Luzerner Aufklärer ist die gallikanische Lehrmeinung Ansporn, ebensolche *ureigene, eingeborene Rechte für die Eidgenossen* aufzufinden. Es soll hier nicht gesagt werden, Balthasar habe im Pfaffenbrief eine Mani-

---

[31] *M. Dupin*, Libertés de l'Eglise gallicane (Paris 1860), S. 97—100.

[32] *Karl Bihlmeyer/Hermann Tüchle*, Kirchengeschichte, Bd. III (15. Aufl. Paderborn 1956), S. 235 f.

[33] *Bruno Laube*, Joseph Anton Felix Balthasar 1736—1810 (Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Luzern) (Diss. Basel 1956).

[34] *J. A. Felix Balthasar*, De Helvetiorum Juribus circa Sacra, Anm. S. 8 ff.

[35] Ebenda, Anm. 2, S. 10.

festation der schweizerischen Nation gesehen. Aber vielleicht heißt *«national»: «Besinnung auf etwas Eigenes, Gemeinsames gegen aussen»*. So oder ähnlich mag es Balthasar aufgefaßt haben, wenn er den Pfaffenbrief mit dem Ausdruck «Sanctio pragmatica» belehnt. Vergessen wir nicht, was die Pragmatische Sanktion für den Gallikanismus bedeutete. Auf der Synode von Bourges stipulierte der französische Klerus erstmals eine eigene, von der römischen Administration losgelöste Kirche, in der sich so etwas wie französisches Nationalbewußtsein zur Darstellung brachte. Von dieser Seite besehen, zeigt sich Balthasars Werk als eine *raffinierte Kompilation von fremd-zeitgenössischen Ideen mit eigenem, überkommenem Gedankengut*, eingefangen in der Chiffre: *«eidgenössische Sanctio pragmatica»*.

* * *

Felix Balthasar lag es fern, zerstörerisch zu wirken. Das Echo, das seine Schrift hervorrief, den stürmischen Beifall auf der einen Seite und die heftige Ablehnung auf der andern, hatte er nicht geahnt noch beabsichtigt. Seine Ziele lagen höher. Ein Blick in seine zahlreichen Schriften zeigt, um was es ihm ging. Als echtem *Patrioten* war es ihm um die *schweizerische Nation* zu tun. In *Bruno Laubes* Monographie über den Luzerner Aufklärer kommt dies schön zum Ausdruck[36]. Aus seiner Schrift «De Helvetiorum Juribus circa Sacra» geht hervor, daß Balthasar die Nation am reinsten in einem Staat verkörpert sieht, in dem das Volk nach seinen *eigenen Gesetzen*, ungehindert von fremden Einflüssen, gelenkt wird. Die Eidgenossenschaft von 1370 ist ihm Vorbild. Damals hätten die Vorfahren, die er mit den schönsten patriotischen Eigenschaften ausstattet, die Einmischungen der Kirche von sich gewiesen. Nun aber erscheint ihm die Kirche, deren Rechte sich anscheinend mit denen des Staates verstrickten, als ein Fremdkörper. Die Kirche verletze den staatlichen Rechtsbereich und stehe dem Werden der Nation im Wege. Darum müssen ihre Rechte, folgert Balthasar, auf ein gehöriges Maß beschnitten werden. Felix Balthasar will deshalb nicht kirchenfeindlich sein. Das Staatskirchentum, für das er plädiert, ist nur *Mittel zum Zweck*, eine notwendige Stufe im Werdegang der Nation. Um seiner Forderung Nachhall zu ver-

[36] Vgl. Anm. 33.

schaffen, beruft er sich auf den Pfaffenbrief. Balthasar stellt den Pfaffenbrief gewissermaßen in den Dienst eines *nationalen Unternehmens.* Er verwendet ihn ganz anders als etwa noch sein Vater Franz Urs Balthasar oder die Politiker im Udligenswilerhandel, wo der Pfaffenbrief allein für die Rechthaberei der Luzerner herhalten mußte.

Ein Hinweis auf die *Regeneration* mag dies noch verdeutlichen. *Fritz Glauser*[37] hat in seiner Dissertation nachgewiesen, daß hinter den vordergründigen staatskirchlichen Plänen der liberalen und radikalen Staatsmänner, die an der Badener Konferenz von 1834 tagten, letztlich das Anliegen der nationalen Einigung stand. Diese sollte erreicht werden, indem sich die schweizerischen Bistümer von Rom lösten und einer eigenen, zentralen und staatlich kontrollierten Verwaltung unterstellten. Es kann darum nicht verwundern, daß die radikalen Journalisten dabei immer wieder auf den Pfaffenbrief zurückgriffen — ganz im Geiste J. A. Felix Balthasars[38].

---

[37] *Fritz Glauser,* Die Badener Konferenz und der Kanton Solothurn (Diss. Freiburg i. Ue. 1961).

[38] Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Neuauflage von *J. A. Felix Balthasars* «Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in sogenannten geistlichen Dingen», welche 1833 die Druckerei von *Christoph Fuchs* in Rapperswil verließ. Das Werk fand viele Nachbeter. Von den zahllosen Flugschriften und Pamphleten seien hier die wichtigsten genannt:
Ludwig Snell, Die Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Kurie (Solothurn 1839). *Joseph Ehrsam,* Das Plazetum Regium (Luzern 1841). Illustrierter Schweizer-Kalender für das Jahr 1848 (Schweizerischer Bilderkalender). Hg. *Martin Disteli* (Solothurn 1847). Ferner die anonymen Traktätchen: Die Rechte der Staaten in Bezug auf die Kirchen (Burgdorf 1832). Erklärung und Vertheidigung der Badener-Konferenz-Artikel von einem katholischen Schweizer (Luzern 1835).